

Satzung des Berufsverbandes der Hypnosetherapeuten e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12. Januar 2003 in
Fellbach-Schmidlen**

**Geändert auf der Mitgliederversammlung am 6. Januar 2007 in
Linsengericht**

**Geändert auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2014 in
Stuttgart**

Präambel

Die Arbeit des Berufsverbandes der Hypnosetherapeuten e.V. basiert auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten ethischen Kodex. Dieser kann beim Verband von jedermann eingesehen werden und wird für die Mitglieder auf der Internetseite veröffentlicht.

In diesem Sinne gibt sich der Berufsverband der Hypnosetherapeuten e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Berufsverband der Hypnosetherapeuten". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Leverkusen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die Qualität in der Ausbildung und Arbeit im Bereich der professionellen Arbeit mit Hypnose und anderen Tranceprozessen zu sichern und zu überprüfen sowie ein in Europa einheitliches Berufsbild in diesem Bereich zu unterstützen und zu fördern. Er versteht sich als Berufsverband für Hypnosetherapeuten, Hypnoanalytiker und andere in der Trancearbeit Tätige im deutschsprachigen Raum. Er versteht sich als Schiedsstelle zur Vermittlung zwischen Konfliktparteien in eben diesem Bereich.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Festlegung und Überprüfung von Qualitätskriterien für Ausbildung, Therapie, Coaching und Beratung im Bereich Hypnose und Trance.
 - b. Information der Öffentlichkeit
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Hypnoseverbänden
 - d. Anerkennung von Ausbildungsinstituten

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verband ist unabhängig von allen religiösen, politischen und sonstigen Verbänden oder Organisationen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - eine qualifizierte Ausbildung und/oder nachgewiesene Tätigkeit in Hypnose- oder Trancearbeit
 - die Anerkennung des ethischen Kodex des Verbandes,
 - Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung bei aktiver Tätigkeit,
 - Die Vollendung des 25. Lebensjahr und
 - eine schriftliche Beitrittserklärung.

Eine passive Mitgliedschaft ist möglich.

3. Der Austritt eines Mitgliedes ist immer zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Im Todesfall findet der Austritt automatisch statt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung des ethischen Kodex des Verbandes sowie zur regelmäßigen Qualitätsüberprüfung ihrer Arbeit und zur fachspezifischen Weiterbildung. Dies kann durch den Vorstand überprüft werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Schlichtungskomitee

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl notwendiger Gremien und Arbeitskreise
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel alle zwei Jahre.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens acht Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. (Ausnahme § 10)

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der

Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem Beisitzer. Die drei erstgenannten bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB ist einzeln vertretungsberechtigt. Für Geschäftsvorfälle über 500,- EUR ist ein Vorstandbeschluss erforderlich.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen. Kurzfristige Sonderentscheidungen sind durch Abstimmung per E-Mail möglich.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Schlichtungskomitee

1. Das Schlichtungskomitee besteht aus einem Vorstandsmitglied und zwei aktiven Mitgliedern.
2. Das Schlichtungskomitee kommt dann zusammen, wenn eine schriftliche Beschwerde durch ein Mitglied des Verbandes oder gegen ein Mitglied des Verbandes vorliegt.
3. Das Schlichtungskomitee spricht eine Empfehlung aus, welche protokolliert von allen Komitee-Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

- Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an das „Kinderhospiz Löwenherz e.V.“, Hauptstr. 45 in 28857 Syke.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte einer der oben genannten Punkte unwirksam werden, behalten dennoch die restlichen Vereinbarungen ihre Wirksamkeit.

Die Satzung kann gemäß § 11 Abs. 2 durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2004, gemäß Ermächtigung in § 11 Abs. 1 der Vereinssatzung, geändert und insgesamt neu gefasst.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 6. Januar 2007, gemäß Ermächtigung in § 11 Abs. 1 der Vereinssatzung, geändert und insgesamt neu gefasst.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2014, gemäß Ermächtigung in § 11 Abs. 1 der Vereinssatzung, geändert und insgesamt neu gefasst.

Stuttgart, 15.03.2014